

Kurz-Statement
zur Anhörung im Integrationsausschuss am 11. April 2018 im
Landtag NRW

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Rechtmäßigkeit der Durchsetzung der Erstattungsforderungen



Es wird Stellung genommen zu der Frage, ob die Verpflichtungsgeber einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG auch dann für die Lebensunterhaltskosten von Flüchtlingen haften, wenn die Flüchtlingseigenschaft bereits zuerkannt wurde. Im Antrag der grünen Landtagsfraktion NRW geht es um sogenannte „Altfälle“, d.h. Verpflichtungserklärungen, die vor der Gesetzesänderung am 6.08.2016 abgegeben wurden¹.

Nach der damaligen Rechtslage (§ 68 AufenthG a.F.) beginnt die Erstattungspflicht mit dem Tag der Einreise und endet mit dem Ende des Aufenthalts oder mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck. In dem entsprechenden Merkblatt zur Verpflichtungserklärung heißt es wörtlich:

„Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.“

Was ein anderer Aufenthaltswitz im Sinne der Norm gerade nicht sei, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.01.2017 (BVerwG 1 C 10.16) klargestellt.

¹ § 68 AufenthG wurde zum 6.08.2016 durch das Integrationsgesetz geändert

Dort heißt es wörtlich:

„(...) Die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflüchtling nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch nachfolgende Anerkennung des Begünstigten als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, denn beide Aufenthaltserlaubnisse sind solche aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (...)“

Der Aufenthaltswitz ist also danach weiterhin der Schutz vor politischer Verfolgung beziehungsweise einer der anderen gültigen Fluchtgründe, um in der Bundesrepublik Asyl zu ersuchen. Der Aufenthaltstitel, der nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, hat gerade nicht zu einem anderen Aufenthaltswitz geführt, denn auch diesem lag der Bürgerkrieg in Syrien zugrunde.

Dies ist eine juristisch konsequente und folgerichtige Auslegung des Gesetzes, hat doch das Bundesverwaltungsgericht keine moralischen oder politischen, sondern rein juristisch-sachliche Gründe in die Bewertung einzubeziehen.

Schon dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes nach kann es sich bei einem „anderen Aufenthaltswitz“ nur um einen solchen handeln, der entsprechend des Aufbaus des AufenthG außerhalb des Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) liegt².

Zwar vertraten das MIK NRW sowie weitere Bundesländer zum damaligen Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärungen die Auffassung, dass die Anerkennung als Flüchtling im Zuge eines Asylverfahrens als anderer Aufenthaltswitz und damit als Beendigung der Verpflichtung der Bürgen angesehen würde. Jedoch wurde dies rechtlich uneinheitlich bewertet und schon damals vertrat das Bundesinnenministerium (BMI) eine andere Rechtsauffassung.

Im Runderlass (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.12.03-1-13-346(2603) vom 24.4.2015 wurde dies ausdrücklich noch einmal hervorgehoben.

² ein anderer Aufenthaltswitz nach dem AufenthG wäre zB in Kapitel 2 Abschnitt 3 zur Ausbildung oder Abschnitt 4 zur Erwerbstätigkeit

So heißt es dort:

„(...) Das Bundesministerium des Innern (BMI) vertritt die Auffassung, dass bei syrischen Flüchtlingen sowohl der Titelerteilung nach § 23 Abs. 1 AufenthG als auch der Titelerteilung nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG der gleiche Aufenthaltswitz zugrunde liegt, nämlich der „Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkrieges“. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG sei bei Personen, die aufgrund der Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern eingereist sind, kein Wechsel des Aufenthaltswitzes verbunden. Somit gelte auch die Haftung aus der Verpflichtungserklärung - trotz Anerkennung im Asylverfahren - fort (...)“

Und weiter:

„(...) Über die eventuelle Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, entscheidet nicht die Ausländer-, sondern die jeweils zuständige Leistungsbehörde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bundesagentur für Arbeit in einer Weisung an die Regionaldirektionen vom 13.03.2015 der Rechtsauffassung des BMI zur Fortgeltung von Verpflichtungserklärungen angeschlossen hat (...)“

„(...)Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es auch noch nach erfolgter Anerkennung im Asylverfahren zu Erstattungsforderungen auf Grundlage abgegebener Verpflichtungserklärungen kommt. Hierüber sollten die Betroffenen informiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Aufnahme weiterer im Landesverfahren registrierter Flüchtlinge erwägen (...)“

Dies verdeutlicht, dass sich auch die damalige Landesregierung von NRW der unklaren Rechtslage bewusst war. Eine Zusicherung an die Verpflichtungsgeber, dass die Verpflichtung im Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling aufgrund geltenden Rechts enden würde, konnte das MIK NRW also gar nicht geben.

Die Verpflichtungsgeber selbst können sich nicht dadurch exkulpieren, dass sie geltend machen, ihnen sei die Rechtslage nicht klar gewesen und sie seien davon ausgegangen, dass die Auffassung der damaligen Landesregierung von NRW geltendes Recht sei.

Die Bürgen traf diesbezüglich eine Erkundigungs- und Informationseinholungspflicht vor Abschluss ihrer Verpflichtungserklärung, gerade weil die Rechtslage unklar war, worauf auch die Landesregierung damals hingewiesen hat³.

Denn den Gläubiger treffen grundsätzlich keine Aufklärungs- und Warnpflichten, das heißt auch keine Pflicht zur Aufklärung über das Bürgenrisiko. Solange der Gläubiger einer zivilrechtlichen Bürgschaft von dem künftigen Bürgen insoweit nicht befragt wird, darf er davon ausgehen, dass dieser sich über die für seine Erschließung maßgeblichen Umstände unterrichtet hat⁴.

Sollte es im Einzelfall tatsächlich bei dem ein oder anderen Verpflichtungsgeber so gewesen sein, dass er nachweislich von den zuständigen Stellen falsch über die Dauer der Gültigkeit der Verpflichtungserklärung informiert wurde, steht ihm das Recht der Anfechtung wegen Irrtums nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu⁵.

Zudem lässt der „Regelfall“ Ausnahmen zu, so dass im Rahmen der Ermessensausübung auch Härtefälle bei der geplanten Durchführung von Erstattungsforderungen berücksichtigt werden können.

Im Wege eines Hilfsfonds der Landesregierung nun alle Steuerzahler für die Rückzahlungsforderungen gegen die Bürgen in Anspruch zu nehmen, stellt eine zumindest rechtlich fragwürdige „Vergemeinschaftung von Schulden“ dar.

³ vgl. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.12.03-1-13-346(2603) vom 24.4.2015

⁴ vgl. BGH in NJW 2000, 1185; BGH in NJW 1997, 3230; OLG Karlsruhe in WM 1997, 2122

⁵ so auch die Auffassung des Bundessozialministeriums

